

Frauenprojektförderung – Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen für die Laufzeit 01.10.2023 – 31.12.2024

Maßnahmen zur Stärkung von Frauen und Mädchen in herausfordernden
Zeiten mit Fokus auf Frauen in der Altersgruppe 60+ und unter
Berücksichtigung ländlicher Regionen

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung III/2 Verwaltungsmanagement, Frauenprojektförderung

Wien, 2023. Stand: 24.02.2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

1 Allgemeines zur Frauenprojektförderung	4
1.1 Einführung.....	4
1.2 Rechtsgrundlagen	7
1.3 Zielgruppe	7
2 Ziele und Maßnahmenbereiche der Frauenprojektförderung	9
Ziel 1: Stärkung von älteren Frauen	9
Ziel 2: Stärkung von Frauen und Mädchen durch Empowerment und Resilienzvermittlung.....	10
Ziel 3: Stärkung von Frauen und Mädchen im digitalen Raum.....	10
3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe 2023 und 2024	12
3.1 Grundsatz der Subsidiarität	12
3.2 Höhe der Kofinanzierung	12
3.3 Checkliste Förderungswürdigkeit	13
4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung	15
4.1 Kriterien für Förderungswerbende.....	15
4.2 Laufzeit der Projekte.....	16
4.3 Einzureichende Unterlagen	16
4.4 Einreichfrist und elektronische Antragstellung per E-Mail oder Online-Formular	18
5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess	20
5.1 Formale Ausscheidungskriterien	20
5.2 Auswahlkriterien.....	20
5.3 Auszahlung der Förderungsmittel und Abrechnung im Fall einer Projektauswahl.....	22

1 Allgemeines zur Frauenprojektförderung

1.1 Einführung

Die **Frauenprojektförderung des Bundeskanzleramts** zielt darauf ab, die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen voranzutreiben, indem konkrete Maßnahmen und Projekte, die Frauen direkt oder indirekt zugutekommen, finanziert werden.

Die Frauenprojektförderung leistet damit auch einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030¹ – Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ – sowie zur Umsetzung des Wirkungsziels der UG 10-Bundeskanzleramt „Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt“. Die Zielsetzung, allen Frauen in Österreich ein selbstbestimmtes und ökonomisch unabhängiges Leben, frei von Gewalt oder Angst zu ermöglichen, ist außerdem auch im **aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024** festgelegt.

Gemäß § 12 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) ist eine Leistung förderungswürdig, wenn an ihr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt vor, *wenn die Leistung geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles, zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.*

Der gegenständliche Förderungsaufruf nimmt Bezug auf die Lebenssituation von Frauen und Mädchen, insbesondere von Frauen in der Altersgruppe 60+ sowie von Frauen und Mädchen in ländlichen Regionen.

Gemäß Statistik Austria haben Frauen im Jahr 2020 ein durchschnittliches Lebensalter von 83,7 Jahren erreicht – damit lag ihre Lebenserwartung um 4,8 Jahre höher als jene von

¹ Vgl. Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung - Bundeskanzleramt Österreich

Männern. Je älter eine Bevölkerungsgruppe ist, umso größer ist der Frauenanteil – daher stellen Frauen mit 55,1% auch die Mehrheit der Bevölkerung über 60 Jahren, ab 75 Jahren sind es sogar 59,7%.²

Die aktuelle Statistik der EU über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC 2021) zeigt, dass Frauen in der Alterskohorte ab 65 Jahren und älter mit 18% eine höhere Armutsgefährdungsquote als Männer derselben Altersgruppe (11%) aufweisen. Ein wesentlicher Grund dafür ist ein geringeres Lebenseinkommen von Frauen im Vergleich zu Männern, bedingt etwa durch Teilzeitbeschäftigungen, familienbedingten Berufsunterbrechungen, und/oder die Übernahme von unbezahlter Sorgearbeit für Angehörige mit Pflegebedarf. Die genannten Faktoren erhöhen sowohl ihre ökonomische Abhängigkeit als auch die Gefahr der sozialen Vereinsamung im Alter.

Zentrale Voraussetzungen für die soziale Teilhabe Älterer sind aber auch Gesundheitszustand und Mobilität – dies spielt vor allem in ländlichen Bereichen eine wesentliche Rolle. Freiwilliges Engagement kann sich besonders positiv beispielsweise auf Gesundheit, Wohlbefinden, Selbstwertgefühl und Sozialkontakte auswirken.³

Zuschreibungen aufgrund des Alters und damit einhergehende negativ konnotierte Bilder werden der Realität einer wertvollen und vielfältigen Personengruppe nicht gerecht. Denn die Lebenssituationen von älteren Frauen sind heterogen – etwa hinsichtlich Familienstand, Beschäftigung, sozialer Einbindung, Gesundheit und ökonomischer Situation. Gleichzeitig nehmen sie eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle ein, etwa als Multiplikatorinnen in der Familie und sind Trägerinnen eines enormen Erfahrungsschatzes.

Ziel des ersten Schwerpunktes dieses Aufrufes ist es daher, einen Beitrag zum Abbau geschlechterstereotyper Rollenbilder von Frauen im Alter sowie zur umfassenden Stärkung von älteren Frauen vor dem Hintergrund ihrer individuellen Lebenssituationen zu leisten. Das bedeutet beispielsweise die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen in der Altersgruppe 60+ zu fördern, positive Vorbilder sichtbar zu machen, das soziale Engagement von älteren Frauen aufzuwerten sowie die Bewusstseinsbildung für ihre frauenspezifischen Anliegen voranzutreiben.

Auch wenn junge Paare traditionelle Rollenzuschreibungen im Familienalltag immer häufiger hinterfragen und aufbrechen möchten, zeigen Studien, dass Frauen bereits in

² Vgl. Statistik Austria: [Demographische Merkmale - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager](#)

³ Vgl. soziales_kapital: [Ehrenamtliches Engagement im Alter als Potential Sozialer Arbeit | soziales_kapital \(soziales-kapital.at\)](#)

jüngeren Jahren durch die Übernahme von Mehrfachaufgaben in Beruf und Familie (Kinderbetreuung, Haushalt, Pflege Angehöriger) und durch die Arbeit in systemrelevanten Berufen (Einzelhandel, Gesundheitswesen) stärker belastet sind als Männer.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anhebung des Frauenpensionsantrittsalters⁴ gilt es, Frauen im altersgerechten und gesunden Arbeiten zu unterstützen.

Ziel des zweiten Schwerpunktes ist es daher, Frauen und Mädchen in ihrer Eigenständigkeit und Selbstbestimmung zu fördern sowie Projekte zu ermöglichen, die stereotype Rollenbilder (im Berufsleben, aber auch innerhalb der Familie) hinterfragen und/oder Resilienzstrategien hinsichtlich der Herausforderungen im beruflichen und privaten Leben vermitteln.

Auch der digitale Raum kann einen Beitrag dazu leisten, tradierte Rollenbilder und Geschlechterstereotype aufzubrechen. Soziale Medien sind wichtige Orte der Interaktion und Kommunikation. Gleichzeitig sind vor allem Frauen und Mädchen unterschiedlichen Formen von Beleidigungen oder Belästigungen in der digitalen Welt ausgesetzt.⁵ Hassreden, Mobbing und Body-Shaming treffen in erster Linie Frauen und Mädchen⁶, die gleichzeitig mit unrealistischen Erwartungshaltungen aufgrund von digitaler Bildbearbeitung und Filtern konfrontiert sind. Das kann die eigene Körperwahrnehmung nachhaltig verfälschen und die psychische Gesundheit von jungen Frauen und Mädchen langfristig gefährden.⁷ Aber auch Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein Phänomen, das in den letzten Jahren zugenommen hat.⁸ Ziel des dritten Schwerpunktes ist es daher, dem digitalen Raum und seinen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Ein weiterer zielgruppenspezifischer Schwerpunkt wird auf Frauen und Mädchen im ländlichen Raum⁹ gelegt – mit dem Ziel, das Bewusstsein für frauenspezifische Anliegen zu

⁴ [Alterspension \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at)

⁵ Vgl. European Institute for Gender Equality: [Cyber violence against women and girls | European Institute for Gender Equality \(europa.eu\)](https://www.eige.europa.eu/cyber-violence-against-women-and-girls) oder [When gender-based violence goes digital | European Institute for Gender Equality \(europa.eu\)](https://www.eige.europa.eu/when-gender-based-violence-goes-digital)

⁶ Vgl. Europäisches Parlament: [Cyber violence and hate speech online against women \(europa.eu\)](https://www.europarl.europa.eu/press-room/en/answer-to-questions/2020071412347)

⁷ Vgl. Royal Society for Public Health: [RSPH | Instagram Ranked Worst for Young People's Mental Health](https://www.rph.org.uk/insights/instagram-ranked-worst-for-young-peoples-mental-health)

⁸ Vgl. UN-WOMEN: [Brief: Online and ICT-facilitated violence against women and girls during COVID-19 | Digital library: Publications | UN Women](https://www.unwomen.org/en/news/stories/2020/04/brief-online-and-ict-facilitated-violence-against-women-and-girls-during-covid-19)

⁹ <https://www.zukunftsraumland.at/aktuell/471>

forcieren, die Teilhabechancen von Frauen zu heben und die Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit von Regionen zu stärken.

Für die Umsetzung von Projekten im Zusammenhang mit den thematischen Schwerpunktsetzungen werden vom Bundeskanzleramt – Sektion Frauen und Gleichstellung **finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 1 Million Euro** für die Laufzeit der Projekte im Zeitraum 2023/24 zur Verfügung gestellt.

Das Bundeskanzleramt unterstützt daher, nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit, gezielt nachhaltige, zeitgemäße und fortschrittliche Projekte. Im Bundeskanzleramt ist die Abteilung III/2 - Verwaltungsmanagement, Frauenprojektförderung für die Förderungsmittelvergabe im Rahmen der Frauenprojektförderung zuständig.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Frauenprojektförderung sind:

- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 (ARR 2014),
- das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG),
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 sowie
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel die RGV 1955 – Reisegebührenschrift, EStG 1988 – Einkommenssteuergesetz u.a.) in der jeweils geltenden Fassung, siehe auch Allgemeine Förderungsbedingungen als integrierter Bestandteil des Antragsformulars.

1.3 Zielgruppe

Zielgruppe des gegenständlichen Förderungsaufrufs sind:

- Grundsätzlich Frauen und Mädchen aller Altersgruppen,
 - insbesondere Frauen 60+ und
 - insbesondere Frauen und Mädchen im ländlichen Raum

Hinweis:

- Buben und Männer sind grundsätzlich keine Zielgruppe der Frauenprojektförderung. Ausnahmen bilden Projekte, für deren erfolgreiche Umsetzung eine Teilnahme von Buben und Männern zur Erreichung der Projektziele vorgesehen ist.

2 Ziele und Maßnahmenbereiche der Frauenprojektförderung

Dieser öffentliche Aufruf zur Frauenprojektförderung wird **mit folgenden Zielen** und potentiellen Maßnahmen durchgeführt:

Ziel 1: Stärkung von älteren Frauen

Unter diesem Förderungsschwerpunkt sind Projekte einzuordnen, die

- zu einem positiven Bild hinsichtlich der Möglichkeiten zur aktiven und selbstbestimmten Lebensgestaltung jenseits vorherrschender Geschlechterstereotype beitragen;
- älteren Frauen eine Stimme geben, Vorbilder vor den Vorhang holen oder Mentoring-Programme zur Weitergabe des Erfahrungsschatzes etablieren;
- Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe, beispielsweise an Freizeit-, Kultur- und Bildungsangeboten aufzeigen;
- Zugang zu Beratungs-, Austausch- und Unterstützungsangeboten über etwa Plattformen oder Netzwerke fördern;
- digitale Kompetenzen vermitteln;
- frauenspezifische Gesundheitsthemen aufgreifen und diesbezüglich Bewusstsein schaffen;
- zur Sensibilisierung hinsichtlich des Themas Gewalt an älteren Frauen beitragen.

Besonders Augenmerk wird auf Projekte gelegt, die Angebote in ländlichen Regionen setzen.

Ziel 2: Stärkung von Frauen und Mädchen durch Empowerment und Resilienzvermittlung

Unter diesem Förderungsschwerpunkt sind Projekte einzuordnen, die

- auf das Empowerment sowie die Stärkung der ökonomischen Eigenständigkeit und die selbstbestimmte Lebensgestaltung von Frauen und Mädchen abzielen;
- sich mit Informations-, Beratungs- und Sensibilisierungsangeboten hinsichtlich Geschlechterstereotype, Mental Load und Rollenmanagement (auch in der Familie) befassen;
- auf die Vermittlung konkreter Strategien inkl. Tools zur Bewältigung herausfordernder beruflicher und privater Lebensphasen und zur Stärkung der Selbstbestimmung fokussieren;
- Mentoring-Angebote oder peer-to-peer Ansätze pilotieren;
- das Wissen über vorhandene Unterstützungs- und Beratungsangebote u.a. im Bereich Angehörige mit Pflegebedarf erhöhen;
- zur Aufklärung und Sensibilisierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Hinblick auf Geschlechterstereotype beitragen.

Besonders Augenmerk wird auf Projekte gelegt, die Angebote in ländlichen Regionen setzen.

Ziel 3: Stärkung von Frauen und Mädchen im digitalen Raum

Unter diesem Förderungsschwerpunkt sind Projekte einzuordnen, die

- zur Sensibilisierung in Bezug auf Geschlechterstereotype im Netz beitragen und abwertenden, geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen mittels wirkungsvollen Gegenstrategien begegnen;
- gesellschaftliche Teilhabe in einer zunehmend digitalen Gesellschaft im Bildungs-, Ausbildungs-, Erwerbs- und Wirtschaftsbereich ermöglichen und digitale Medienkompetenz vermitteln;

- zum positiven Selbst- und Körperbild von Mädchen und jungen Frauen in virtuellen Begegnungsräumen beitragen;
- zur Stärkung von Mädchen und Frauen mit Behinderung im digitalen Raum beitragen;
- Mädchen und Frauen beim Erkennen von unterschiedlichen Gewaltformen und Gefahren im Internet stärken (beispielsweise Cybergrooming) und sie im Umgang mit Gewalterfahrungen unterstützen;
- spezifische (Präventions-)Beratung zu Cybergewalt bieten, inkl. Checklisten, Gefahrenerhebung, Beweissicherung und Unterstützungsmöglichkeiten;
- digitale Tools für die Beratungsarbeit entwickeln, um Bewusstsein und Wissen zu den relevanten Cyber-Gewaltformen zu schaffen und potentielle Gegenstrategien aufzuzeigen.

Hinweis

- Der Aufbau eines langjährigen Beratungsangebots oder die Fortführung bestehender Projekte sind von diesem Förderungsaufruf nicht umfasst.

Orientierungsfragen für die Projekteinreichung

Bitte beachten Sie vor Einreichung eines Projektantrags folgende, allgemeine Orientierungsfragen:

- **Hat das Projektvorhaben einen innovativen Charakter oder weist es eine besonders nachhaltige Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der Lebenssituation oder die Einstellung der Zielgruppe(n) auf?**
- **Deckt das Projektvorhaben einen tatsächlich vorhandenen Bedarf, der in der Projektbeschreibung darzustellen ist und können die geplanten Maßnahmen dieses Ziel realistisch erfüllen?**
- **Sind die Wirkungsziele des Projektvorhabens anhand konkreter Indikatoren nachhaltig und messbar?**

3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe 2023 und 2024

3.1 Grundsatz der Subsidiarität

Eingereichte Projekte sind von **anderen Förderungsinstrumenten abzugrenzen**, um Doppelfinanzierungen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die

- aus Mitteln der Frauenprojektförderung außerhalb des vorliegenden Calls,
- aus Mitteln der nationalen Integrationsförderung für Personen mit Migrationshintergrund sowie aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen,
- aus Mitteln des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), wie z.B. im Rahmen von Förderungsaufufen zu „Maßnahmen zur Stärkung von Frauen und Mädchen im Kontext von Integration“,
- aus Mitteln der Familienberatungsstellen und
- aus Mitteln des AMS zur Beratung, Aus-, Weiter- und Höherbildung von beim AMS vorgemerkten Personen

gefördert werden.

3.2 Höhe der Kofinanzierung

Im Rahmen der Frauenprojektförderung des BKA können Projektkosten bis zu einem Ausmaß von 100% gefördert werden.

Die zu beantragende Mindestförderungssumme beträgt EUR 30.000,-.

Es werden bei der Förderungsmittelvergabe Projekte priorisiert, die über eine breite Finanzierungsstruktur verfügen (weitere Förderungsgebende/Drittmittel bzw. Eigenmittel) und zwingend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

3.3 Checkliste Förderungswürdigkeit

Im Folgenden wird eine Kurzübersicht über die wichtigsten Förderungskriterien für die Frauenprojektförderung geboten. **Es wird dringend empfohlen, die weiterführenden detaillierten Informationen in diesem Dokument zu lesen.**

Kriterium	Förderungswürdig	NICHT förderungswürdig
Projekthalt (siehe 2)	<p>Gefördert werden können nur Projekte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem der Ziele des Förderungsaufrufs zugeordnet werden können, • die den Zielen des Förderungsaufrufs entsprechen, • den Grundsatz der Subsidiarität einhalten. 	<p>Nicht gefördert werden Projekte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich nicht vorrangig an Mädchen und Frauen wenden bzw. keinen Fokus auf Frauenförderung legen, • keinen Bezug zu einem der Ziele aufweisen, • nicht der Zielsetzung des Förderungsaufrufs entsprechen, • grenzüberschreitend und außerhalb Österreichs stattfinden, • auf eine Anerkennung von Frauenservicestellen abzielen, • eine Verlängerung bestehender Förderungsprojekte darstellen, • Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter vorsehen, • Kunst- und Kulturprojekte darstellen, die keinen klaren und nachprüfbaren Mehrwert hinsichtlich der im Aufruf genannten Themenschwerpunkte aufweisen, • Studien.
Förderungsgegenstand (siehe 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung für zeitlich und sachlich vom Basisbetrieb abgegrenzte Projekte 	<ul style="list-style-type: none"> • Basistätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die satzungsmäßigen Aufgaben eines Vereines
Laufzeit (siehe 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> • 01.10.2023 - 31.12.2024 	<ul style="list-style-type: none"> • Projektkosten vor dem 01.10.2023 und nach dem 31.12.2024

Kriterium	Förderungswürdig	NICHT förderungswürdig
Zielgruppen (siehe 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Mädchen und Frauen aller Altersgruppen (Ziele 1-3) • Frauen 60+ (Ziel 1) • Mädchen und Frauen im ländlichen Raum (Ziele 1-3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Buben und Männer sind keine Zielgruppe der Frauenprojektförderung. Ausnahmen bilden Projekte, für deren erfolgreiche Umsetzung eine Teilnahme von Buben und Männern zur Erreichung der Projektziele vorgesehen ist.
Förderungs- werberin oder Förderungs- werber (siehe 4.1)	<p>Nur juristische Personen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtregierungsorganisationen, • Vereine, • Unternehmen mit einem gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Projekt. 	<p>Ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzel- bzw. Privatpersonen, • Gebietskörperschaften, • jede gewerbliche Tätigkeit, • auf Gewinnerzielung ausgerichtete Projekte.
Förderungs- höhe (siehe 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestförderungssumme: EUR 30.000,- • Förderung von bis zu 100% der Gesamtkosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte, die weniger als EUR 30.000,- als BKA-Anteil beantragen

4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

4.1 Kriterien für Förderungswerbende

Berechtigt Projekte einzubringen sind Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Vereine und Unternehmen, die ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Projekt durchführen möchten sowie andere im Fachbereich „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ tätige Organisationen, juristische Personen oder Personengemeinschaften, Lehr- und Ausbildungseinrichtungen – jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen.

Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen ist ausgeschlossen. Auch Förderungen an andere Gebietskörperschaften sowie lokale und regionale Behörden sind gemäß Förderungsrichtlinien (und gemäß ARR 2014) nicht möglich.

Partnerschaften mit anderen Organisationen sind generell möglich. Bei einer Partnerschaft genügt ein einziges Förderungsansuchen, allerdings zeichnet sich in diesem Fall die einbringende Organisation für die Durchführung des Projekts allein verantwortlich (andernfalls ist von jeder Partnerorganisation ein getrennter Projektantrag einzureichen). Die Förderungswerbenden werden ersucht, in der Projektbeschreibung detaillierte Angaben zu allen an der Durchführung des Projekts beteiligten Organisationen zu machen.

Die Förderungen im Rahmen der Frauenprojektförderung dürfen keinesfalls zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung verwendet werden.

Hinweis:

Im vorliegenden Förderungsauftrag werden nur Einzelprojekte gefördert und nicht die reguläre Tätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die statutengemäße Vereinstätigkeit. Somit werden keine Basisfinanzierungen vergeben.

4.2 Laufzeit der Projekte

Die Projekte beginnen grundsätzlich mit 01.10.2023 und enden grundsätzlich mit 31.12.2024.

Besondere Hinweise:

- Eine abweichende Laufzeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn dies etwa durch die Konzeption (z.B. Schulungsprojekte mit festen Kurszyklen) plausibel begründbar ist.
- Eine Förderung ist **grundsätzlich nur zulässig**, wenn vor Gewährung der Förderung noch nicht mit der Leistung begonnen oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers begonnen worden ist. Wenn es jedoch aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch **ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein** gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.
- Bitte beachten Sie, dass im Fall einer Förderung eine schriftliche Förderungszusage erst nach Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen erfolgt und dies eine Dauer von mehreren Wochen in Anspruch nehmen kann.
- Sollte das Förderungsansuchen abgelehnt werden, gehen die vor der Förderungsentscheidung entstandenen Kosten zu Lasten der Förderungswerbenden und werden durch das BKA nicht rückerstattet.

4.3 Einzureichende Unterlagen

Grundvoraussetzungen für die Förderungsauswahl:

- Die verpflichtend zu verwendenden Vorlagen zur Einreichung sind vollständig und sorgfältig auszufüllen.
- Die detaillierte Projektbeschreibung und das Indikatorenblatt haben klare, realistische sowie evaluierbare Ziele, Indikatoren und Wirkungsorientierung zu enthalten. Die Wirkung, die das Projekt entfalten soll, muss deutlich und nachvollziehbar dargestellt sein. Diesem Bereich wird bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk geschenkt.
- Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des Finanzplans gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt entstehende Ausgaben, die

für eine Förderung in Frage kommen, beinhalten, um den ARR 2014 und dem aktuellen Abrechnungsleitfaden der Frauenprojektförderung, der neben den Allgemeinen Förderungsbedingungen ebenfalls Bestandteil des Antragsformulars ist, zu entsprechen.

Somit sind insgesamt folgende **Dokumente ausnahmslos elektronisch als Anlage im angegebenen Dateiformat und fristgerecht gemeinsam mit dem Online-Antrag oder per E-Mail vorzulegen:**

- 1. Antragsformular**
(bitte ausschließlich das bereitgestellte Antragsformular verwenden und elektronisch signieren)
- 2. Finanzplan/Abrechnung**
(bitte ausschließlich das bereitgestellte Formular „Finanzplan/Abrechnung“ verwenden und elektronisch signieren)
- 3. Standardisierte Arbeitsplatzbeschreibung**
(bitte ausschließlich das bereitgestellte Formular „Standardisierte Arbeitsplatzbeschreibung“ verwenden und elektronisch signieren)
- 4. Indikatorenblatt**
(bitte ausschließlich das bereitgestellte Formular „Indikatorenblatt“ verwenden und elektronisch signieren)
- 5. Projektbeschreibung**
(bitte ausschließlich das bereitgestellte Formular „Projektbeschreibung“ verwenden und elektronisch signieren)
- 6. Vereinsstatuten sowie aktueller (max. 3 Monate alt; gerechnet von der Einreichfrist) Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder entsprechende Dokumente**

Im Fall von E-Mail-Anträgen sind im Betreff Name der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers und Projekttitel anzuführen.

Weitere Dokumente (Lebensläufe, Studien, Jahresberichte, etc.) sind **nicht erforderlich!**

Achtung!

- **Verspätet** einlangende Anträge (siehe Frist),
- Anträge per **Post, Fax**, als **externe Datenträger** und/oder
- **unvollständige Anträge**

werden **nicht** berücksichtigt und keiner weiteren Bewertung unterzogen.

4.4 Einreichfrist und elektronische Antragstellung per E-Mail oder Online-Formular

Die Projektanträge **müssen vollständig, fristgerecht und ausschließlich elektronisch entweder per E-Mail oder über das Transparenzportal per Online-Antrag** übermittelt werden.

Alle Projektanträge sind spätestens am genannten Datum per E-Mail oder Online-Antrag einzureichen:

Einreichfrist:

10.05.2023 um 14:00 Uhr

E-MAIL für PROJEKTANTRÄGE:

frauenprojektfoerderung@bka.gv.at

ONLINE-ANTRAG:

über das Transparenzportal

Um zur Bewertung zugelassen zu werden, muss der Antrag vollständig, im dafür vorgesehenen Format (wie unter Punkt 4.3 „Einzureichende Unterlagen“ genannt) und fristgerecht einlangen.

Im Falle der fristgerechten Übermittlung von mehreren Versionen gilt die Letztversion.

Besondere Hinweise:

- Durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes wird weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projekts noch auf eine Auswahl in der vorgelegten Form und/oder im geplanten inhaltlichen und finanziellen Umfang begründet.
- Insbesondere können eingereichte Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der budgetären Mittel gefördert werden.

Ansprechstelle für die Projekteinreichung ist:

Abteilung III/2 Verwaltungsmanagement, Frauenprojektförderung

Tel: +43 1 531 15-632421

E-Mail: frauenprojektfoerderung@bka.gv.at

5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess

Alle rechtzeitig eingelangten Projektanträge werden durch das BKA **zuerst einer Grobprüfung** (Formalprüfung) hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Unterlagen unterzogen.

5.1 Formale Ausscheidungskriterien

Projektanträge können nicht berücksichtigt werden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- nicht fristgerechtes elektronisches Einlangen der Antragsunterlagen per E-Mail oder Online-Antrag
- unvollständige oder unvollständig ausgefüllte Einreichunterlagen
- verpflichtende Antragsvorlagen/Formate wurden nicht verwendet
- das Mindestvolumen ist nicht erreicht
- falsche Zielgruppe
- unbegründete abweichende Projektlaufzeit
- Gewinnerzielung mit Projekt
- Antragstellung von Einzelperson, Gebietskörperschaft oder Behörde

Nur wenn die Formalprüfung positiv ist, wird der Projektantrag zur **Bewertung zugelassen**.

5.2 Auswahlkriterien

Nur wenn die Formalprüfung positiv ist, wird der Projektantrag zur Bewertung zugelassen. Folgende Auswahlkriterien werden im Rahmen des Bewertungsverfahrens angewendet, wobei den Kriterien **„Relevanz“** und **„Projektumsetzung“** die **höchste Bedeutung** zukommt.

1. **„Relevanz des Projektinhalts“**

Das Kriterium „Relevanz“ ist zentral für die Bewertung des Antrags. Hier wird die Übereinstimmung des Projektinhalts mit den Zielen und Zielgruppen des Aufrufs geprüft. Die Projektvorschläge müssen hinsichtlich zweier Aspekte mit den Vorgaben des Aufrufs jedenfalls übereinstimmen: geografische Lage bzw. regionaler Bedarf in Österreich sowie mit einer der vorgegebenen Zielgruppen. Zusätzlich soll dargestellt werden, wo noch ein konkreter regionaler Bedarf besteht oder bestehende (regionale) Angebote ergänzt werden könnten. Die Projektvorschläge bzw. die geplanten Projektmaßnahmen müssen sich dabei deutlich von bestehenden Angeboten abgrenzen. Außerdem muss klar aus dem Konzept hervorgehen, dass das Empowerment von Frauen und/oder Mädchen im Fokus steht.

2. **„Projektumsetzung“**

Die vorgesehenen Projektaktivitäten müssen wirksam, angemessen und nachvollziehbar zur Erreichung der angestrebten Projektziele sein. Somit werden die Zielsetzung sowie Art und Methode zur Zielerreichung evaluiert. Dementsprechend muss der Projektantrag ein logisches und durchgängiges Konzept aufweisen, einen klaren und realistischen Aktionsplan beinhalten und im Sinne der Transparenz mindestens zwei objektive und nachprüfbare Indikatoren zur Zielerreichung beinhalten.

3. **„Budget und Wirtschaftlichkeit“**

Die Bewertung besteht im Wesentlichen aus einer Kosten-Nutzen-Analyse des Projektantrags und der Bewertung der Finanzierungsstruktur. Bewertet werden die Kosteneffektivität, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Projektes unter etwaiger Berücksichtigung der Anzahl der am Projekt teilnehmenden Personen aus der Zielgruppe.

4. **„Projektexpertise/Kapazität der Förderungwerbenden“**

Die Erfahrung bzw. Expertise im relevanten Fachgebiet, Verlässlichkeit der Förderungwerbenden und etwaiger Partnerorganisationen in der Zusammenarbeit mit dem BKA sowie die organisatorischen und personellen Kapazitäten zur Projektumsetzung und auch die Projektverwaltung werden unter diesem Kriterium bewertet.

5. **„Nachhaltigkeit“**

Dieses Kriterium dient zur Evaluierung einer, über die Projektdauer hinausreichenden und nachweisbaren, Auswirkung des Projekts sowie der Möglichkeit eines Multiplikatorinnen- bzw. Multiplikatoreneffekts. Dabei werden auch die Form und das Ausmaß der Zusammenarbeit mit anderen fachlich zuständigen Stellen berücksichtigt.

Die Abwicklung des Förderungsaufrufs wird im BKA, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung durchgeführt. Die **Auswahl der Projekte** wird im BKA mittels einer Auswahlkommission durchgeführt, nachdem die Projektanträge unter besonderer Gewichtung der unter 5.2 genannten Auswahlkriterien einem Bewertungsverfahren unterzogen werden. Zusätzlich wird ein **besonderer Fokus auf die Darstellung der Wirkung der Projekte** gelegt. Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der Qualität der Vorschläge nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Alle Förderungswerbenden werden zum frühest möglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

5.3 Auszahlung der Förderungsmittel und Abrechnung im Fall einer Projektauswahl

Die Auszahlung der Förderungssumme erfolgt nach Inkrafttreten des Förderungsvertrages, nach Beginn des Förderungszeitraums sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckung (Verfügbarkeit des Budgets) in pauschalieren Teilbeträgen. Der Förderungsvertrag kommt zustande, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Förderungsmitteilung das Förderungsansuchen schriftlich zurückgezogen wird.

Die **Abrechnung und Endberichtslegung** muss bis spätestens **31.01.2025** entsprechend dem Leitfaden für die Abrechnung von Förderungsmitteln für Frauenprojekte erfolgen. Dieser Leitfaden ist Teil des zu unterzeichnenden Antragsformulars und bildet einen integralen Bestandteil des Förderungsvertrags. Förderungszweck und Abrechnungstermin sind einzuhalten. Ausbezahlte und nicht zeitgerecht abgerechnete oder zweckwidrig verwendete Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-632421

frauenprojektfoerderung@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at